



## Schlichtungsgesuch an das Vermittlungsamt

### Klagende Partei

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
oder Firma \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Tel. tagsüber \_\_\_\_\_ Tel. privat \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Muttersprache \_\_\_\_\_ Übersetzung nötig?  Ja  Nein

### Beklagte Partei

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
oder Firma \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Tel. tagsüber \_\_\_\_\_ Tel. privat \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

### Rechtsbegehren

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Hinweis: Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei ? Beispiel: "Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 3'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1.1.2011 zu bezahlen. In der Betreuung Nr. .... des Betreibungsamtes ..... sei der Rechtsvorschlag aufzuheben. Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei."



**Streitgegenstand**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Hinweis: Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten umschrieben werden. Die klagende Partei muss insb. angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist möglich, aber nicht erforderlich.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Beilage(n):**

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

**Hinweise:**

- **Einreichung des Gesuchs und Anzahl Exemplare:** Senden Sie das datierte und unterschriebene Gesuch an das zuständige Vermittlungsamt (die Adressen sind auf der Website der Gerichte [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch) publiziert). Das Gesuch und die Beilagen sind in je einem Exemplar für das Vermittlungsamt und für jede Gegenpartei einzureichen.
- **Beweismittel (Beilagen):** Legen Sie Ihrem Gesuch alle **Unterlagen** bei, die für das Verständnis des Sachverhalts und für die Begründung Ihrer Anliegen nötig und hilfreich sind.
- **Mediation:** Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Der Antrag auf Mediation kann auch erst an der Schlichtungsverhandlung gestellt werden. Die Organisation der Mediation ist Sache der Parteien (Art. 215 ZPO). Die Parteien tragen zudem die Kosten der Mediation.